

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schmiedegehilfen F[ ] P[ ]  
in Görlitz,  
wegen Verbrechens gegen § 2 VolksschädIVO in Verb. mit § 223 StGB,  
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom  
24. Juni 1941, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller

und die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,  
Neuß, Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Kuklok,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts nach  
mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Amtsgerichts in G ö r l i t z vom 25. April 1940  
- 7 DLs 30/40 - wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststel-  
lungen aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Ent-  
scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Durch das mit Ablauf des 2. Mai 1940 rechtskräftig gewordene  
oben bezeichnete Urteil ist der Angeklagte wegen Verbrechens gegen  
§ 2 VolksschädIVO in Verb. mit § 223 StGB zu einer Zuchthausstrafe

von

von 1 Jahr verurteilt worden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist am 30. April 1941, also innerhalb der Frist des § 34 der ZuständigkeitsVO vom 21. Februar 1940 (RGBl I S. 405) eingegangen.

Das Amtsgericht führt aus, daß es am Tatorte zur Tatzeit, infolge der Verdunklung und des Fehlens von Mondschein sehr finster gewesen sei und daß der Angeklagte nach § 2 VolksschädIVO habe bestraft werden müssen, weil er das Vergehen gegen § 223 StGB in der Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr angeordneten Verdunklung begangen habe. Weitere Ausführungen zur Anwendbarkeit des § 2 VolksschädIVO enthält das Urteil nicht.

Das Reichsgericht hat in wiederholten Entscheidungen (vergl. z.B. RGSt Bd. 74 S. 63, 64, 138 und 321/22) dargelegt, es gehöre zur Ausnutzung im Sinne des § 2 VolksschädIVO nach der äußeren Tatseite, daß die Tat durch die Verdunklung irgendwie erleichtert worden ist; der innere Tatbestand erfordere, daß sich der Täter zur Tat entschlossen habe in dem Bewußtsein, die Verdunklung begünstige in irgendeiner Weise ihre Ausführung.

Die bloße Feststellung, daß der Täter unter Ausnutzung der angeordneten Verdunklung gehandelt habe, läßt nicht erkennen, ob das Amtsgericht diesen Grundsätzen gerecht geworden ist. Als Erleichterung der Tat könnte nach den Umständen des Falles in Betracht kommen, daß die Verletzte außerstande war, dem Schlage auszuweichen, daß die ihr nachfolgenden Männer sie wegen der Dunkelheit nicht rechtzeitig in Schutz zu nehmen vermochten oder daß dem Angeklagten die Flucht und das Unerkannntbleiben erleichtert wurde (RGSt Bd. 74 S. 247, 299) und daß sich der Angeklagte dessen spätestens während der Ausführung der Tat bewußt geworden ist.

Eine Verurteilung nach § 2 VolksschädIVO würde ferner nach jetzt herrschender Rechtsprechung nur dann in Frage kommen, wenn der Angeklagte zur Tatzeit die Wesensart eines Volksschädlings besessen, d.h. wenn es sich bei ihm um eine Persönlichkeit gehandelt hätte, die durch die Tat gegenüber der vom Krieg betroffenen Volksgemeinschaft eine Gesinnung an den Tag gelegt hat, die zeigt, daß er ihr feindlich gegenübersteht (RGSt Bd. 74 S. 202). Eine Prüfung nach dieser Richtung ist in dem Urteil nicht enthalten. Nach den bisherigen Feststellungen geben das Verhalten des Täters und die Umstände der Verfehlung, die sich als unüberlegte Gelegenheitstat darzustellen scheint, keinen Anhalt, daß der Angeklagte die Wesensart eines Volksschädlings besessen hat.

Der vom Amtsgericht bisher als erwiesen angesehene Sachverhalt reicht daher für die Anwendung des § 2 VolksschädLVO nicht aus. Das angefochtene Urteil ist somit wegen eines Fehlers bei Anwendung des Rechts auf die festgestellten Tatsachen ungerecht. Demnach war es aufzuheben.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.  
gez.: Müller      Schwarz      Schäfer      Neuß      Dr. Francke

-----